

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2013

Termin: 8. August 2013

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 29., aktualisierte Auflage, 2013, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Fall 1) : 1 (Fall 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Fall 1

Tatbestand:

Die Z-OHG ist ein geschlossener Immobilienfonds mit einem Festkapital in Höhe von EUR 10 Mio. An dem Festkapital sind unter anderem die Gesellschafter X und Y mit jeweils EUR 100.000 beteiligt.

Die Z-OHG gerät im Jahr 2012 in eine schwere Krise: Das Vermögen der Gesellschaft deckt nicht mehr das im Gesellschaftsvertrag festgelegte Festkapital; die Gesellschaft ist aber noch nicht überschuldet. Um die Überschuldung und damit die Insolvenz der Gesellschaft abzuwenden, legt der Geschäftsführer der Gesellschaft der Gesellschafterversammlung am 10.03.2012 folgenden Beschlussvorschlag vor:

1. *Das Festkapital der Gesellschaft wird zu ihrer Sanierung von EUR 10 Mio. um EUR 5 Mio. erhöht. § 3 des Gesellschaftsvertrages wird entsprechend geändert.*
2. *§ 10 des Gesellschaftsvertrages wird um folgenden Absatz ergänzt:*

„(3) Beteiligt sich ein Gesellschafter nicht bis zum Ablauf des 30.06.2012 an der Kapitalerhöhung, scheidet er unter Fortführung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der ausscheidende Gesellschafter erhält keine Abfindung; er hat auch keinen Auseinandersetzungsfehlbetrag zu leisten.“

Auf der Gesellschafterversammlung kommt es zu hitzigen Diskussionen über den Beschlussvorschlag. Insbesondere der Gesellschafter X ruft in einer flammenden Rede dazu auf, der unfähigen Geschäftsführung nicht noch mehr gutes Geld hinterher zu werfen. Allein, sein Engagement zahlt sich nicht aus: Letztendlich stimmen Gesellschafter, auf die ein Festkapital von EUR 8 Mio. entfällt, zu.

Der Gesellschafter Y ist bei der Gesellschafterversammlung ebenfalls zugegen. Er ist sich nicht sicher, ob er die Beschlussvorlage gut finden soll oder nicht und enthält sich deshalb bei der Abstimmung.

Weder X noch Y beteiligen sich an der Kapitalerhöhung. Am 15.07.2012 erhalten sie jeweils ein Schreiben des geschäftsführenden Gesellschafters, dass sie in Vollzug des Gesellschafterbeschlusses vom 10.03.2012 mit Ablauf des 30.06.2012 aus der Gesellschaft ausgeschieden seien.

Der Gesellschaftsvertrag der Z-OHG enthält unter anderem die folgenden Bestimmungen:

§ 8
Gesellschafterbeschlüsse

[...]

(3) Je EUR 1.000,00 des Festkapitals i. S. v. § 3 Abs. 2 (Kapitalanteil) gewähren eine Stimme.

[...]

(5) Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlussgegenstände:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

[...]

d) Ausschließung eines Gesellschafters nach § 10 Abs. 2,

§ 10
Ausscheiden eines Gesellschafters

[...]

(2) Gesellschafter, die in ihrer Person einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Aufgabe:

X und Y erbitten ein Gutachten, ob sie noch Gesellschafter der Z-OHG sind.

Fall 2

Tatbestand:

A ist Vorstandsvorsitzender der B-AG, einer börsennotierten Aktiengesellschaft, deren Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Börse gehandelt werden. Nach der Hauptversammlung der Gesellschaft im April 2012 wird er zunehmend amtsmüde. Nach ersten Gesprächen mit seiner Ehefrau Ende April erörterte er am 17.05.2012 seine Rücktrittsabsicht mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. In der Folge informierte er auch weitere Aufsichtsratsmitglieder (01.06.2012), seinen potentiellen Nachfolger C (15.06.2012) und seine Chefsekretärin (10.07.2012).

Am 13.07.2012 wurde zu einer Aufsichtsratssitzung der B-AG am 27.07.2012 eingeladen. Die Einladung enthielt keinen Hinweis, dass ein Wechsel in der Person des Vorstandsvorsitzenden ansteht.

Am 18.07.2012 kam es zu einem Gespräch zwischen A und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, zu dem später auch der C hinzu kam. Im Laufe des Gespräches verständigten sich A und der Aufsichtsratsvorsitzende darauf, in der Aufsichtsratssitzung am 27.07.2012 vorzuschlagen, dass A zum Jahresende vorzeitig ausscheidet und Vorstandsmitglied C Vorstandsvorsitzender wird.

Am 26.07.2012 tagte der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates der B-AG. Dort wurde beschlossen, den am 18.07.2012 besprochenen Wechsel an der Spitze der Gesellschaft dem Aufsichtsrat zur Abstimmung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat beschloss sodann am Vormittag des 27.07.2012 vorschlagsgemäß den Wechsel des Vorstandsvorsitzenden zum Jahresende. Unmittelbar nach der Entscheidung des Aufsichtsrates wurde eine entsprechende Ad-hoc-Mitteilung durch die B-AG veröffentlicht, worauf der Kurswert der Aktien der B-AG deutlich anstieg.

Bereits am 20.07.2012 hatte D seinen Aktienbestand einer Neubewertung unterzogen. Vor allem die Aktien der B-AG, die er bereits seit Jahren besaß, boten seiner Ansicht nach – insbesondere wegen des Vorstandsvorsitzenden – nur wenig Potential. Am 23.07.2012 verkaufte er deshalb sämtliche Aktien der B-AG, die er alle bereits vor Jahresbeginn erworben hatte.

Nach der Zeitungslektüre am 28.07.2012 ist D verärgert. Hätte er am 23.07.2012 gewusst, dass A vor dem regulären Ende seiner Amtszeit als Vorstandsvorsitzender ausscheidet, hätte er die Aktien nicht verkauft.

Frage 1: Wurde die ad-hoc-Mitteilung zum richtigen Zeitpunkt abgegeben?

Frage 2: Angenommen, die ad-hoc-Mitteilung hätte vor dem 20.07.2012 veröffentlicht werden müssen, hat D dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die B-AG?

Auszug aus Richtlinie 2003/6/EG:

**RICHTLINIE 2003/6/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 28. Januar 2003
über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmisbrauch)**

[...]

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

1. „Insider-Information“ ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

[...]

Auszug aus Richtlinie 2003/124/EG:

**RICHTLINIE 2003/124/EG DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003**

zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation

(Text von Bedeutung für den EWR)

[...]

Artikel 1

Insider-Informationen

(1) Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG ist eine Information dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt.

(2) Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG ist unter einer „Insider-Information, die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente spürbar zu beeinflussen“ eine Information gemeint, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.